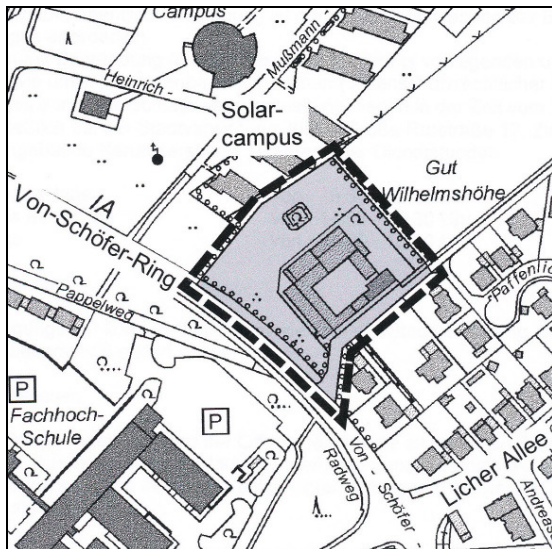


Bebauungsplan Nr. A 9 " Gut Wilhelmshöhe "

Erneute öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 (2) und 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB) vom 01.01.2007

Der Rat der Stadt Jülich hat in seiner Sitzung am 05.07.2012 die erneute öffentliche Auslegung des o.a. Bebauungsplanes gemäß §§ 3 (2) und 4a (3) BauGB in der letztgültigen Fassung beschlossen.

Der Planbereich ist aus folgender Skizze ersichtlich:



Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung von Studentenwohnungen schaffen. Die erneute öffentliche Auslegung ist durch die Verschiebung der Baugrenze entlang des Freiwalder Weges erforderlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie umweltbezogenen Informationen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Umweltbericht, Nachweis der Niederschlagswassereinleitung) liegen in der Zeit vom **23.07.2012** bis **24.08.2012** einschließlich bei der Stadtverwaltung Jülich, Große Rurstraße 17, Zimmer 211 (II. Obergeschoss im Nebengebäude Kartäuserstraße) während der Dienststunden

montags bis freitags von 8.30 - 12.00 Uhr
montags bis mittwochs von 14.00 - 15.30 Uhr
donnerstags von 14.00 - 16.30 Uhr

zur Einsicht öffentlich aus.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Jülich schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.
- dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Jülich, den 13.07.2012

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Stommel